

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 32 (1914)
Heft: 242

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern
Freitag, 16. Oktober
1914

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berno
Vendredi, 16 Octobre
1914

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXII. Jahrgang — XXXII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie:
Hansenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Petitzeile (Ausland 40 Cts.)

N^o 242

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Régie des annonces:
Hansenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Abhanden gekommene Werttitel. — Rechtsdomizil. — Handelsregister. —
Literarisches und künstlerisches Eigentum. — Fabrik- und Handelsmarken. — Moratorien.
Handelsverkehr mit Russland. — Deutsche Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. — Franzö-
sisches Ausfuhrverbot. — Rücktransport von Ausstellungsgegenständen.

Sommaire: Titres disparus. — Domicile juridique. — Registre du commerce. —
Propriété littéraire et artistique. — Marques de fabrique et de commerce. — Moratoires.
Décret français d'interdiction d'exportation.

Ämtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird der Inhaber des vermissten,
abbezahlten Schuldbriefes für Fr. 200, auf Frau Barbara Furrer, geb.
Hangartner, von Henggart, wohnhaft in Töss, zugunsten der Frau Elisa-
betha Manz, geb. Weilenmann, wohnhaft in Seuzach, d. d. 3. August 1887
(letzte bekannte Schuldnerin: Frau Barbara Furrer, letzte bekannte Gläu-
bigerin: Die ursprüngliche), oder wer sonst über denselben Auskunft geben
kann, aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, der Kanzlei des
unterzeichneten Gerichtes von dem Vorhandensein der Urkunde Anzeige
zu machen, ansonst dieselbe als kraftlos erklärt würde. (W 188^a)

Winterthur, den 13. Juni 1914.

Im Namen des Bezirksgerichtes Winterthur,
Der Gerichtsschreiber: Dr. E. Hauser.

Le président du tribunal civil du district de Lausanne.

A vous: Le détenteur inconnu du titre ci-après désigné, qui a été
égaré ou volé: Action du Crédit Foncier Vaudois de fr. 500, capital no-
minal, n^o 21953.

A l'instance de John Jayet, à Châtillens, sommation vous est faite
de produire ce titre dans un délai de trois ans au greffe du tribunal que
je préside, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 216)

Lausanne, le 15 octobre 1912.

Le président: Paul Meylan.

Nous, président du tribunal du district de Courtelary, sommons les
détenteurs inconnus des polices d'assurance-vie n^{os} 253880 et 288220 de
la «Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft», souscrites, la première
en 1910 par feu Abel Billieux, professeur, à St-Imier, et la seconde, en
1914, par René Billieux, étudiant, à Genève, de produire les dites po-
lices d'assurance et de les déposer au greffe du tribunal de ce siège dans
le délai d'une année, dès la première sommation, qui sera insérée dans
la Feuille officielle suisse du commerce, faute de quoi l'annulation de
ces titres sera prononcée. (W 306^a)

Courtelary, le 13 octobre 1914.

Le président du tribunal: Rossel.

Rechtsdomizile — Domiciles juridiques — Domicilio legale

„ALLIANZ“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin Abteilung: Feuerversicherung

Die Gesellschaft bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, dass sie
für ihre Abteilung für Feuerversicherung, zu ihrem Bevollmächtigten für
die Schweiz an Stelle des Herrn C. Denner-Trümpler nunmehr Herrn
G. Schönholzer, Sonnenquai 10, in Zürich, ernannt hat und erklärt auch
ihre Hauptdomizil daselbst zu nehmen.

Die Gesellschaft erklärt ferner, für alle ihre in der Schweiz bestehen-
den Feuer-Versicherungs-Verträge am Domizil der Versicherten Recht zu
nehmen. (D 49)

Berlin, den 1. Juli 1914.

„ALLIANZ“, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft:
von der Nahmer.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale Zürich — Zurich — Zurigo

Buchhandlung. — 1914. 12. Oktober. Inhaberin der Firma
C. Schäfer-Zwahlen in Zürich 6 ist Clara Schäfer, geb. Zwahlen, von
Pirmasens (Bayern), in Zürich 6, mit ihrem Ehemann Emil Schäfer in
vertraglicher Gütertrennung lebend. Buchhandlung. Nordstrasse 23.

Garne. — 12. Oktober. Inhaber der Firma Jean Spengler in Zürich 1
ist Jean Spengler, von Birrwinken (Thurgau), in Zürich 6. Agentur in
Garnen aus Baumwolle, Wolle, Leinen und Kunstseide. Bahnhofstrasse 77.

Milch und Butter, etc. — 12. Oktober. Inhaberin der Firma
K. Hardmeier-Honold in Zürich 6 ist Karoline Hardmeier, geb. Honold,
von Zumikon, in Zürich 6. Milch- und Butterhandel und Immobilien-
verkehr. Curvenstrasse 36.

Installationen, Zentralheizungen, etc. — 12. Ok-
tober. Firma Lang & Schmitt in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 96 vom
19. April 1911, pag. 650). Der Gesellschafter Heinrich Schmitt führt
nunmehr allein die Firmaunterschrift.

Metalldruckerei und Vernicklung. — 13. Oktober. Die
Firma E. Hess in Zürich 1 (S. H. A. B. Nr. 1 vom 3. Januar 1911,
pag. 1) verzeigt als Domizil und Wohnort des Inhabers: Zürich 5, als
Natur des Geschäftes: Metalldruckerei und Vernicklung. Geschäftslokal:
Konradstrasse 20.

Buchhandlung. — 13. Oktober. Inhaberin der Firma A. Ruess-
Müller in Zürich 1 ist Anna Maria Ruess, geb. Müller, von Eggingen
(Württemberg), in Zürich 1. Buchhandlung. Löwenstrasse 59. Die Firma
erteilt Prokura an den Ehemann der Inhaberin Josef Ruess-Müller.

Zigarren. — 13. Oktober. Inhaberin der Firma S. Otto in Zürich 3
ist Sophie Otto, von Winnenden (Württemberg), in Zürich 3. Zigarren-
handlung. Zweierstrasse 21.

13. Oktober. Die Firma Verband italienischer Konsumvereine in der
Schweiz (V. ital. K. S.) [Federazione delle Cooperative Italiane nella Sviz-
za (F. C. it. S.)] in Winterthur (S. H. A. B. Nr. 109 vom 11. Mai
1914, pag. 805), und damit die Namen deren Vertreter: Albert Hermann,
Archimede Lampetti, Francesco Folle, Carlo Ponzano, Luigi Picci, Ernesto
Ragalia, Sante Farina, Bonifacio Simeoni, Francesco Dall'Oso, und die
Prokura Alfredo Fuschini, wird infolge Konkurses über diese Genossen-
schaft von Amteswegen gelöscht.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

Kleiderfabrikation und Tuchhandlung. — 1914.
13. Oktober. Aus der Kommanditgesellschaft unter der Firma C. Schölly
& Cie., Herren- und Knabenkleiderfabrikation und Tuchhandlung, in
St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 137 vom 1. April 1905, pag. 546), ist die
Kommanditistin Witwe Elisabetha Rauch infolge Todes ausgeschieden.
Als neuer Kommanditär tritt Johann Heinrich Jürgens, von Recklings-
hausen (Preussen), in St. Gallen, mit einer Einlage von fünftausend
Franken (Fr. 5000) in die Gesellschaft ein.

Hotel. — 13. Oktober. Die Firma Jules Wirz, Hotel Uzwil, in Uz-
wil (S. H. A. B. Nr. 225 vom 4. Juni 1904, pag. 897), ist infolge Ver-
kaufs erloschen.

Käseerei, etc. — 13. Oktober. Die Firma Josef Anton Kopp, Käseerei
und Schweinehandlung, in Necker-Mogelsberg, zuletzt in Ganterswil
(S. H. A. B. Nr. 87 vom 8. April 1909, pag. 614), wird infolge Kon-
kurses des Inhabers von Amteswegen gelöscht.

Stickereien. — 13. Oktober. Inhaber der Firma G. Bucher in
Au ist Gebhard Bucher, von Altstätten, in Au. Handel in Stickereien.
Gutstrasse. Oberfähr.

Architektur- und Baubureau. — 13. Oktober. Die Kol-
lektivgesellschaft unter der Firma Wagner & Weber, Architektur- und
Baubureau, in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 244 vom 23. September 1910,
pag. 1662), wird infolge Konkurses von Amteswegen gelöscht.

Graubünden — Grisons — Grigioni

Veltlinerwein. — 1914. 12. Oktober. Die Firma Sandri & Cie.
in Chur (S. H. A. B. Nr. 291 vom 20. November 1912, pag. 2028) erteilt
Prokura an Ludwig Sandri, von Samaden, in Chur wohnhaft.

Weinhandlung. — 12. Oktober. Die Firma G. P. Fanconi in
Samaden (S. H. A. B. vom 11. November 1897) ist infolge Abtretung
des Geschäftes mit Aktiven und Passiven an die Firma «Sandri, Fan-
coni & Cie.» in Samaden erloschen.

Die Firma «Sandri & Cie.» in Chur (S. H. A. B. Nr. 291 vom
20. November 1912, pag. 2028), und Gian Paul Fanconi, von und in
Samaden, haben unter der Firma Sandri, Fanconi & Cie. in Samaden
eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 10. September 1914
ihren Anfang nahm und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma
«G. P. Fanconi» in Samaden übernimmt. Zur Vertretung der Firma
ist nur der Vertreter der Firma «Sandri & Cie.», Arthur Sandri
in Chur, befugt. Die Firma erteilt Prokura an Eugen Olgiati in Sama-
den. Weinhandlung. Haus Fanconi.

Tessin — Ticino

Ufficio di Bellinzona

Cappelli di paglia e di feltro, ecc. — 1914. 13. ottobre.
Il consiglio di vigilanza della società in accomandita per azioni Felice
Borsalino & C^a, in Bellinzona (F. u. s. di c. 28 aprile 1913, n^o 109,
pag. 775), fabbricazione ed il commercio di cappelli di paglia e feltro
ed articoli affini, notifica la sua entrata in liquidazione per risoluzio-
ne 28 settembre 1914 dell'assemblea degli azionisti. A membri della
commissione di liquidazione sono stati nominati dall'assemblea suddetta:
Avv. Alberto Vigizzi, Locarno, avv. Silvio Fiori, Locarno, e Pericle
Induni, in Bellinzona, che la commissione stessa ha nominato a presi-
dente l'avv. Alberto Vigizzi, in Locarno, ed a segretario l'avv. Silvio
Fiori, in Locarno. Per vincolare la società in liquidazione in confronto
dei terzi occorre la firma collettiva di due fra i componenti la commissione.

Cappelli in paglia e feltro, ecc. — 13. ottobre. Il con-
siglio di amministrazione della società anonima Fabbriche riunite di cap-
pelli in Bellinzona società anonima, in Bellinzona (F. u. s. di c. 13 agosto
1913, n^o 204, pag. 1478), fabbrica e vendita di cappelli in paglia e feltro
e generi affini, notifica la sua entrata in liquidazione per risoluzio-
ne 28 settembre 1914 dell'assemblea degli azionisti. A membri della
commissione di liquidazione sono stati nominati: Avv. Alberto Vigizzi,
avv. Silvio Fiori, entrambi di Locarno, e Pericle Induni, in Bellinzona.
A presidente della commissione è stato nominato dalla commissione
stessa: L'avv. Alberto Vigizzi, ed a segretario: L'avv. Silvio Fiori, in
Locarno. Per vincolare la società in liquidazione in confronto dei terzi
occorre la firma collettiva di due fra i tre membri componenti la com-
missione.

Edig. Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Literarisches und künstlerisches Eigentum

Propriété littéraire et artistique — Proprietà letteraria ed artistica

Vom 1. Juli bis 30. September 1914 vollzogene Eintragungen
Enregistrements effectués du 1^{er} juillet au 30 septembre 1914
Iscrizioni effettuate dal 1^o luglio al 30 settembre 1914

a. Obligatorische Eintragungen

a. Enregistrements obligatoires — a. Iscrizioni obbligatorie

- Nr. 4780. 50 Photographien von Adelboden und Umgebung, 10/15 cm, von E. Gyger, in Adelboden, daselbst am 1. Juli 1914 von demselben herausgegeben.
- Nr. 4781. 50 Photographien von Adelboden und Umgebung, 13/18 cm, von E. Gyger, in Adelboden, daselbst am 1. Juli 1914 von demselben herausgegeben.
- Nr. 4782. 50 Photographien von Lenk und Umgebung, 13/18 cm, von E. Gyger, in Adelboden, daselbst am 1. Juli 1914 von demselben herausgegeben.
- Nr. 4783. 50 Photographien von Adelboden und Umgebung, 10/15 cm, von E. Gyger, in Adelboden, daselbst am 1. Juli 1914 von demselben herausgegeben.
- Nr. 4784. 50 Photographien von Adelboden und Umgebung, 13/18 cm, von E. Gyger, in Adelboden, daselbst am 1. Juli 1914 von demselben herausgegeben.
- Nr. 4785. 50 Photographien von Adelboden und Umgebung, 18/24 cm, von E. Gyger, in Adelboden, daselbst am 1. Juli 1914 von demselben herausgegeben.
- Nr. 4786. «La Minestra», Broschüre, 16/11½ cm, von der Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Kemptal; daselbst am 29. Juni 1914 von derselben herausgegeben.
- Nr. 4787. Offizieller Verkehrsplan der Stadt Zürich, mit Kreisgrenzen, Strassenverzeichnis und Wegweiser, Ausgabe 1914, 10½/15½ cm, Lithographie und Buchdruck, vom Bauwesen der Stadt Zürich «Stadtgeometer», in Zürich; daselbst am 25. Juni 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.
- Nr. 4788. Kollektion «Johannesbau» in Dornach, 9 Photographien, 18/24 cm; Eigentümer und Urheber: Otto Rietmann, in St. Gallen; Verlegerin: Anthroposophische Gesellschaft in Dornach; daselbst am 3. Juli 1914 erschienen, von Otto Rietmann in Dornach deponiert.
- Nr. 4789. 6 Vogelschau-Originalzeichnungen aus der Schweiz, 24/36 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 28. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4790. 2 Vogelschau-Originalzeichnungen aus der Schweiz, 30/45 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 28. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4791. 1 Vogelschau-Originalzeichnung vom Hohentwiel mit Bodensee, 28/43 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 28. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4792. 2 Vogelschau-Originalzeichnungen aus der Schweiz, 18/28 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 28. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4793. 5 Photographien vom Bodensee, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 30. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4794. 19 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 30. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4795. 12 Photographien aus der Schweiz, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 30. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4796. 38 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 30. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4797. 12 Photochrom-Reproduktionen nach Originalgemälden aus «Museo del Prado», Madrid, 16½/22½ cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 30. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4798. 3 Photochroms aus der Schweiz, 16½/22½ cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 30. April 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4799. 13 Photochroms aus Russland, 16½/22½ cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 4. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4800. «Lago di Como, Menaggio», Photochrom, 16½/22½ cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 4. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4801. «Panorama von Montreux», Photochrom, 17/45 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 4. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4802. «Flüeli mit Bristenstock», Photochrom, 42/52 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 4. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4803. 46 Photographien aus der Schweiz, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 9. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4804. 1 Vogelschau-Originalzeichnung vom Linthal, 29½/46½ cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 9. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4805. 1 Vogelschau-Originalzeichnung vom Toggenburg, 18/28 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 9. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4806. 50 Photographien von den 3 italienischen Seen, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 15. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4807. 8 Photographien von den 3 italienischen Seen, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 15. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4808. 2 Photographien vom Lago di Misurina (Italien), 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 16. Mai 1914 von denselben herausgegeben.

- Nr. 4809. 1 Vogelschau-Originalzeichnung aus Oberbayern, 18/28 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 18. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4810. 2 Photographien von Bern, 24/30 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 18. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4811. 1 Vogelschau-Originalzeichnung vom Gardasee, 18/29 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 18. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4812. 1 Vogelschau-Originalzeichnung vom Bodensee-Untersee, 18/28 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 19. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4813. 1 Vogelschau-Originalzeichnung vom Bodensee, 18/28 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 19. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4814. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 20. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4815. 34 Photographien vom Tirol, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 20. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4816. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 20. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4817. 49 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 20. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4818. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 20. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4819. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 23. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4820. 1 Vogelschau-Originalzeichnung vom Starnbergsee (Oberbayern), 22/54 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 23. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4821. 47 Photographien vom Bodensee, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 25. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4822. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 25. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4823. 46 Photographien aus der Schweiz, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 25. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4824. 50 Photographien aus der Schweiz, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 26. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4825. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 26. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4826. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 26. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4827. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 26. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4828. 50 Photographien aus der Schweiz, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 26. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4829. 47 Photographien aus der Schweiz, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 26. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4830. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 27. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4831. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 27. Mai 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4832. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 30. Mai 1914 erschienen, von denselben herausgegeben.
- Nr. 4833. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 2. Juni 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4834. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 2. Juni 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4835. 6 Photographien aus dem Vorarlberg, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 2. Juni 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4836. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 2. Juni 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4837. 50 Photographien aus der Schweiz, 18/24 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 2. Juni 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4838. 50 Photographien aus der Schweiz, 13/18 cm, von den Vereinigten Kunstanstalten A. G. (Abteilung Photoglob), in Zürich; daselbst am 3. Juni 1914 von denselben herausgegeben.
- Nr. 4839. «Collection Johannesbau in Dornach», 9 Photographien, 9/14 cm; Eigentümer und Urheber: Otto Rietmann, St. Gallen; Verlegerin: Anthroposophische Gesellschaft, in Dornach; daselbst am 3. Juli 1914 erschienen, von Otto Rietmann in St. Gallen deponiert.
- Nr. 4840. 4 paysages en lithographie en couleur (d'après les aquarelles d'Hugo Frey), 39/28 cm, par Stehli frères, à Zurich; y publiés le 19 juillet 1914 et déposés par les mêmes.
- Nr. 4841. «Les plages de France», brochure 22/14 cm, avec illustrations en typographie et en phototypie, par Ch. Ackermann, à Genève; y publiée le 1^{er} juillet 1914 et déposée par le même.
- Nr. 4842. «Christus vor Pilatus», Heliogravure, 27½/47½ cm; Eigentümer: Gebr. Künzli, in Zürich; Urheber: Jos. Mathauser, Prag; Verleger: Gebr. Künzli, in Zürich; daselbst am 20. Juli 1914 erschienen.
- Nr. 4843. 3 photographies de Mr. Louis Bertrand, homme de lettres, à Paris, 12/16½ cm, par Fréd. Boissonnas, à Genève; y publiées le 2 juillet 1914 et déposée par le même.

- Nr. 4844. 3 verschiedene photographische Aufnahmen von Herrn General U. Wille, Kabinettformat, von Jean Kölla, in Bern; daselbst am 1. September 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.
- Nr. 4845. 2 verschiedene photographische Aufnahmen von Herrn General Wille, 18/24 cm, von Jean Kölla, in Bern; daselbst am 1. September 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.
- Nr. 4846. 4 photographies, 13/18 cm, «Souvenir du Centenaire 1814-1914», par A. Dardé, à Genève; y publiées le 15 juillet 1914 et déposées par le même.
- Nr. 4847. 3 Photographien von den Festungswerken in Belfort (Frankreich), 12½/17½ cm, von Robert Spreng, in Basel; daselbst am 10. August 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.
- Nr. 4848. 4 photographische Aufnahmen von Herrn General Ulrich Wille, 18/24 cm, von J. Kölla, in Bern; daselbst am 24. September 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.
- Nr. 4849. 9 photographische Aufnahmen von Herrn General Ulrich Wille, Kabinettformat, von J. Kölla, in Bern; daselbst am 24. September 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.
- Nr. 4850. 4 photographische Aufnahmen von Prof. Dr. Laur, Kabinettformat, von J. Kölla, in Bern; daselbst am 24. September 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.

b. Fakultative Eintragungen]

b. Enregistrements facultatifs — b. Iscrizioni facultative.

- Nr. 1707. 49 décors pour fonds de boîtes de montres, bijouterie, médailles et panneaux décoratifs, maquettes, diamètre, 25 cm, par Henri Huguenin, au Locle; propriétaires-éditeurs: Huguenin frères & Cie., Fabrique Niel, au Locle; y publiés le 10 avril 1914 et déposés par les mêmes en reproductions photographiques de 5 cm de diamètre.
- Nr. 1708. «Wie kalkuliere ich richtig? Die Prozent-Unterschieds-Tabelle als Kalkulationsbehelf für jeden Geschäftsmann. Mit Beispielen.» Broschüre, 14/9 cm, von Georg Hugo Neuwirth, in Glarus; daselbst am 15. Juli 1914 erschienen, von demselben herausgegeben und deponiert.
- Nr. 1709. «Carte de la Guerre Européenne», lithographie en couleur, 95/70 cm, par Félix Renaud, à Genève; y publiée le 1er septembre 1914 et déposée par le même.

Marken — Marques — Marche

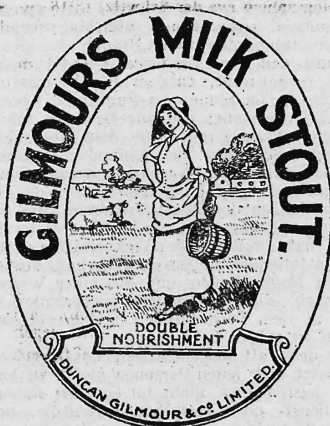
Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Modification de raison.

- Nr. 12219. — Selon inscription du 9 septembre 1912 au registre du commerce, la société V^e d'E^e Gamboni & C^e, à Morges, titulaire de cette marque, a modifié sa raison en Gamboni & C^e. — Communiqué au bureau et enregistré le 10 octobre 1914.

Nr. 36210. — 7. Oktober 1914, 11 Uhr.
Duncan Gilmour & Company, Limited, Fabrikation,
Sheffield (Grossbritannien).

Alkoholfreies Getränk, bekannt unter dem Namen
Milk-Stout.



Nr. 36211. — 7. Oktober 1914, 11 Uhr.
Duncan Gilmour & Company, Limited, Fabrikation,
Sheffield (Grossbritannien).

Hafermehl-Stout.



Nr. 36212. — 9 octobre 1914, 8 h.
Berna Watch C^e, fabrication et commerce,
St-Imier (Suisse).

Montres, parties de montres, étuis, emballages et factures.

ETONIA

Nr. 36213. — 9 octobre 1914, 8 h.

Berna Watch C^e, fabrication et commerce,
St-Imier (Suisse).

Montres, parties de montres, étuis, emballages et factures.

EXPERT WATCH

Nr. 36214. — 10. Oktober 1914, 8 Uhr.

International Harvester Company A-G., Fabrikation und Handel,
Zürich (Schweiz).

Landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte, deren
Bestandteile u. Zubehör.

INTERNATIONAL

Nr. 36215. — 10. Oktober 1914, 8 Uhr.

International Harvester Company A-G., Fabrikation und Handel,
Zürich (Schweiz).

Landwirtschaftliche Maschinen u. Geräte, deren
Bestandteile u. Zubehör.



Nr. 36216. — 10 octobre 1914, 8 h.

Théophile Cuénod, fabrication,
Nyon (Suisse).

Produits pharmaceutiques.



CÉRÉALINE PHOSPHATÉE

(Renouvellement du n° 7196.)

Nr. 36217. — 12 octobre 1914, 8 h.

Goetschel & C^e, fabrication,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

Rouleaux, papiers et appareils distributeurs de papier WC, cartonnages et papiers de luxe, emballages, réclames et nouveautés diverses se rattachant à la branche, serviettes en papier-crêpe, papiers-dentelle, cure-dents, chalumeaux, dessous de chape, étiquettes, rubans-réclame, classeurs, éventails, cartes de vue, imprimés en tous genres, ainsi que tous les papiers et cartons et fournitures pour cafés, restaurants, brasseries, hôtels et confiseries.

Premier,

Nr. 36218. — 10 octobre 1914, 8 h.

Gamboni & C^e, commerce,
Morges (Suisse).

Liqueur apéritive à base de vin et quinquina.

" GAMBONI "

Nr. 36219. — 13 octobre 1914, 8 h.

L. Debarge, fabrication et commerce,
Genève (Suisse).

Journaux, brochures, livres et autres publications.

LA

SEMAINE LITTÉRAIRE

(Renouvellement du n° 7041.)

Nr. 36220. — 13. Oktober 1914, 8 Uhr.

Freiherlich von Tucher'sche Brauerei Aktiengesellschaft,
Nürnberg (Deutschland).

Bier.

Tucher

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Moratorien — Moratoires Brasilien

Das nachstehend in deutscher Uebersetzung folgende Dekret Nr. 2866 vom 15. September 1914 verlängert um 90 Tage das durch Gesetz Nr. 2862 vom 15. August 1. J. bewilligte (im S. H. A. B. nicht publizierte) Moratorium und trifft weitere Verfügungen.

Der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, Gibt bekannt, dass der Nationalkongress den nachstehenden Beschluss gefasst hat, der von ihm sanktioniert worden ist:

Art. 1. Die in Art. 1 des Gesetzes Nr. 2862 vom 15. August abhien vorgesehenen Fristen von dreissig Tagen werden um 90 Tage, vom 16. laufenden Monats an gerechnet, mit dem gleichen Wortlaut und zu den nämlichen Zwecken des genannten Artikels verlängert, unter Aufhebung jedoch der der Regierung übertragenen Befugnis zur Verlängerung der in Frage stehenden Fristen.

§ 1. Der Betrag der monatlichen Bezüge auf zinstragenden Kontokorrentguthaben wird auf 30 % erhöht.

§ 2. Das Recht auf monatliche Bezüge von 50 % der betreffenden Kontokorrentguthaben wird auf die Gemeinden und den Bezirk der Hauptstadt ausgedehnt.

§ 3. Das durch das genannte Gesetz Nr. 2862 bewilligte Moratorium hat ausschliesslich Gültigkeit für die in seinem Art. 1 aufgeführten, nach dem 3. August verfallenden Titel, wobei die bewilligte Verlängerung mit dem Verfalltage ihren Anfang nimmt.

§ 4. Die Titel, bei denen keine Zinsen vereinbart sind, unterliegen während dem Moratorium einem solchen von 6 % im Jahr.

§ 5. In dem in diesem Gesetze vorgesehenen Moratorium sind nicht inbegriffen, die auf die in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 4 des Dekretes Nr. 1036 vom 14. November 1890 eingeführten Sparhefte der allgemeinen Ersparniskasse gemachten Einzahlungen.

Art. 2. Einzahlungen auf laufende Rechnung und weitere Operationen, die nach dem 16. August gemacht worden sind, fallen nicht unter das Moratorium.

Art. 3. Der Schuldner, der eine der in Art. 2, Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes Nr. 2024 vom 17. Dezember 1908 erwähnten Handlungen begeht, hat keinen Anspruch auf die Wohltat des Moratoriums.

Art. 4. Alle mit diesem Gesetze, das mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Türkei

Das am 3. August n. St. mit einmonatiger Gültigkeit verhängte Moratorium, das inzwischen bis zum 3. Oktober n. St. verlängert worden war¹⁾ ist durch ein am 3. Oktober n. St. in Kraft getretenes Gesetz neuerdings, und zwar diesmal für drei Monate, verlängert worden. Es bleibt somit bis zum 3. Januar 1915 in Kraft.

Dieses Gesetz bestimmt, dass die Schuldner 10 % ihrer Schulden bar zu entrichten haben, und zwar die Hälfte hiervon am 4. Oktober und die zweite Hälfte am 14. November 1. J.

Schuldner, die nach dem Gesetz vom 31. August 5 % ihrer Schuld zu begleichen hatten und dieser Verpflichtung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben nach dem neuen Gesetz sowohl die rückständigen 5 % als auch die neuerlich vorgeschriebenen 10 % zu bezahlen.

Für Schulden, die während des ersten Monats der Geltungsdauer des dreimonatigen Verlängerungsgesetzes fällig werden, gelten die folgenden Zahlungsvorschriften:

5 % sind am Verfallstage, 5 % einen Monat später zu entrichten und der Rest wird bis zum 3. Januar 1915 gestundet.

Für Schulden, die während des zweiten Monats der Geltungsdauer des neuen Gesetzes fällig werden, sind 5 % am Verfallstage, weitere 5 % nach einem Monat zu begleichen, und der Rest wird bis zum Endtermin des Moratoriums gestundet. Verfällt eine Schuld im dritten Monat der Geltungsdauer des neuen Gesetzes, so sind 5 % am Verfallstage und der Rest am 3. Januar 1915 zu begleichen.

Auf Forderungen der Staatskasse findet das Moratorium keine Anwendung.

Das Gesetz bestimmt ferner, dass von Mietzinsen die Hälfte, und nicht mehr ein Viertel wie bisher am Verfallstage entrichtet zu werden braucht.

Ungarn

Das Amtsblatt vom 1. Oktober 1914 veröffentlicht folgende Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums Zahl 7205/1914 M. E. über die Gewährung eines neuerlichen Aufschubes (Moratoriums) zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, vom 30. September 1914

Diese Verordnung — dritte Moratorium-Verordnung — hat folgenden Wortlaut:

Das kön. ung. Ministerium verfügt auf Grund der im § 16 des G.-A. LXIII: 1912 über Ausnahmungsverfügungen für den Fall eines Krieges enthaltenen Ermächtigung wie folgt:

1. Geldschulden, die dem Aufschube unterliegen

§ 1. Der mit der Verordnung vom 12. August 1914 Zahl 6045/M. E. 1914 zur Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen gewährte Aufschub (Moratorium) wird hinsichtlich aller jener Geldschulden, welche die gegenwärtige Verordnung von dem Aufschube nicht ausnimmt, bis einschliesslich den 30. November erstreckt.

Zur Zahlung von Geldschulden aus einem vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel, einer derartigen kaufmännischen Anweisung, einem derartigen Lagerschein, einem derartigen Scheck oder im allgemeinen aus einem solchen handelsrechtlichen Geschäft oder einem anderen solchen privatrechtlichen Rechtstitel, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind, wird, insofern sie nach dem 30. September bis einschliesslich den 30. November 1914 fällig werden, ein Aufschub (Moratorium) von zwei Monaten nach Fälligkeit gewährt.

Hinsichtlich solcher Geldschulden, nach denen auf Grund einer Vereinbarung oder auf Grund des Gesetzes Zinsen zu entrichten sind, können die Zinsen auch für die Dauer des Aufschubes berechnet werden. Nach unverzinslichen Verpflichtungen können die gesetzlichen Zinsen berechnet werden.

§ 2. Während der Dauer des Aufschubes ist hinsichtlich der dem Aufschube unterliegenden Wechsel, kaufmännischen Anweisungen, Lagerscheine und Schecks die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung wegen nicht erfolgter Zahlung und bei Schecks auch die im § 17 des G.-A. LVIII: 1908 vorgesehene Rechtfertigung unwirksam, insofern aus dem § 5 sich nichts anderes ergibt. Bei Wechseln auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ist die Präsentation zum Zwecke der Festsetzung der Fälligkeit wirksam.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummern 224 und 227, vom 24. und 28. September 1914.

Die zur Aufnahme des Protestes berufene Person kann die Aufnahme des Protestes mit Berufung darauf, dass dieselbe der gegenwärtigen Verordnung gemäss unwirksam ist, nicht verweigern.

Der Wechselbesitzer ist zur Ausfüllung des Wechsels, den er vor dem 1. August 1914 unausgefüllt erhalten hat, nur in der Weise berechtigt, dass der Wechsel dem Aufschube unterliege. Eine dem widersprechende Ausfüllung gilt als gegen die Vereinbarung verstossend.

Hinsichtlich solcher Wechsel, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, ist während der Dauer des Aufschubes die in den §§ 25 bis 29 des G.-A. XXVII: 1876 geregelte Rückgriffsklage zur Sicherung nicht zulässig.

Hinsichtlich solcher, dem Aufschube nicht unterliegenden Wechsel, kaufmännischen Anweisungen und Lagerscheine, welche vor dem 1. Dezember 1914 fällig werden, hat die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung wegen nicht erfolgter Zahlung spätestens in dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem sie zu erfolgen hätte, wenn der betreffende Wechsel, die betreffende kaufmännische Anweisung oder der betreffende Lagerschein im Sinne der gegenwärtigen Verordnung dem Aufschube unterliegen würde.

§ 3. Der im § 1 gewährte Aufschub erstreckt sich auch auf die Jahressteuern der Erfinderpateute.

II. Geldschulden, die dem Aufschube nicht unterliegen

§ 4. Dem in dieser Verordnung gewährten Aufschub unterliegen nicht:

1) Die Zinsen staatlicher und staatlich garantierter Schulden, die Kapitalstilgungsraten und Renten solcher Schulden;

2) die Zinsencoupons und ausgelosten Titres von Pfandbriefen, sowie von sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern geeignet oder für kautionsfähig erklärt sind;

3) die laufenden Zinsen und laufenden Kapitalstilgungsraten von Amortisations-Pfandbriefdarlehen dem Hypothekar-Schuldner gegenüber, sowie derartige Zinsen und Kapitalstilgungsraten von solchen Forderungen, auf Grund deren die im Punkte 2 bezeichneten sonstigen Schuldverschreibungen emittiert werden können;

4) Taxen, die für die Benützung von Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen, im allgemeinen für die Benützung von öffentlichen Betrieben zu entrichten sind;

5) Geldschulden, die den Schuldner unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung dem Verein vom Roten Kreuz oder einem Fonds gegenüber belasten, der zur Unterstützung von Angehörigen mobilitierter Personen oder zu einer sonstigen Hilfsleistung aus Anlass des Krieges bestimmt ist;

6) Unterhaltsleistungen und Lebensrenten;

7) die folgenden Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen: a. bei den für den Todesfall im Kriegsdienste besonders abgeschlossenen oder gegen eine besondere Prämie sich hierauf erstreckenden Versicherungen, insoweit der Tod eine Folge des Kriegsdienstes ist, sowie bei Versicherungen für den Militärdienst die Zahlung der ganzen Versicherungssumme;

b. bei anderen Lebensversicherungen, die nicht unter den Punkt 6 fallen, die Zahlung der Versicherungssumme bis zu fünfhundert Kronen;

c. die Verpflichtung des Versicherers auf Rückkauf oder Beilehnung der Lebensversicherungspolice bis zu zweihundert Kronen;

d. bei Versicherungen gegen Brand- und Hagelschaden, sowie bei Viehverversicherungen die Zahlung der ganzen Entschädigungssumme; bei allen anderen Schadenversicherungen die Zahlung der Entschädigungssumme bis zu vierhundert Kronen;

e. bei den unter den Punkt a fallenden Lebensversicherungen, sowie bei den Versicherungen gegen Brand- und Hagelschaden und den Viehverversicherungen die Zahlung der ganzen Prämie, bei allen anderen Schadenversicherungen und den Versicherungen gegen Unfall die Zahlung der Prämien in dem Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zu dem durch den Versicherer im Sinne des Punktes d, beziehungsweise b zu zahlenden Höchstbetrage steht; die zur Deckung solcher Versicherungsprämien ausgefolgten Wechsel und unter dem Titel solcher Versicherungsprämien bestehenden Schulden aus laufender Rechnung sind — unbeschadet der auf das Kontokorrent-Verhältnis bezüglichen Vereinbarungen — gleichfalls von dem Aufschube ausgenommen;

f. die Verpflichtungen des Rückversicherers aus dieser Versicherung im Verhältnis jener Beträge, die der Versicherer im Sinne der Punkte a bis d zu zahlen hat, weiters die Rückversicherungsprämien aus einer unter den Punkt a fallenden Lebensversicherung, aus einer Versicherung gegen Brand- oder Hagelschaden und aus einer Viehverversicherung ihrem ganzen Betrage nach, die Rückversicherungsprämien sonstiger Versicherungszweige aber in dem Verhältnis, in dem der Versicherte die Versicherungsprämien zu zahlen hat;

8) Mietzinse, den Fall ausgenommen, dass der Verpflichtete militärische Dienste leistet oder jenen Personen gleich zu halten ist, die militärische Dienste leisten und nicht im Genusse seiner ordentlichen Bezüge aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis, oder zumindest im Genusse eines Quartiergeldes, oder einer zu Zwecken des Wohnungsmietzinses gewährten öffentlichen Unterstützung steht; steht der Verpflichtete bloss im Genusse eines Quartiergeldes oder einer zu Zwecken des Wohnungsmietzinses gewährten öffentlichen Unterstützung, so ist die Mietzinsschuld nur bis zur Höhe des bezogenen Quartiergeldes oder der Unterstützung zu zahlen;

9) Pachtzinse;

10) die laufenden Kapitalstilgungsraten von Amortisationsdarlehen, welche auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken hypothekarisch sichergestellt sind und nicht unter den Punkt 3 fallen, dem Hypothekarschuldner gegenüber, es sei denn, dass der Verpflichtete nachweist, dass der tatsächlich eingegangene Miet- oder Pachtzins nach Abzug der das Grundstück belastenden öffentlichrechtlichen Abgaben, der im Sinne des Punktes 3 zu zahlenden Zinsen und Kapitalstilgungsraten, endlich der das Grundstück belastenden und im Sinne des § 5 zu zahlenden übrigen Zinsensschulden — insofern alle diese auf die betreffende Miet- oder Pachtperiode entfallen — die in dem gegenwärtigen Punkte erwähnten übrigen Kapitalstilgungsschulden nicht deckt; insoweit der auf diese Weise berechnete Betrag die letzterwähnten Kapitalstilgungsschulden nur zum Teile deckt, ist die Zahlung bis zur Höhe dieses Teilbetrages zu leisten, bezüglich der Reihenfolge der Zahlungsverpflichtungen aber ist die grundbühlerliche Rangordnung massgebend;

11) Verpflichtungen aus Dienstverträgen, die Verpflichtungen aus dem landwirtschaftlichen, handelsartigen und gewerblichen Arbeitsverhältnisse mitinbegriffen;

12) Schulden für Kosten und Gebühren aus einem Auftrage oder aus Verträgen auf andere ähnliche persönliche Arbeitsleistungen, die Aerzte, Advokaten, Ingenieure, Schriftsteller, Künstler, Makler, Vermittler und Agentengebühren mitinbegriffen, insofern sie für Arbeitsleistungen zu zahlen sind, welche vor dem 1. August 1914 bewirkt worden sind, bis zur Höhe von fünfundzwanzig Prozenten der fälligen Schuld;

13) Schulden für den Kaufpreis beweglicher Sachen, welche vor dem 1. August 1914 geliefert worden sind und für das Entgelt von gewerblichen Arbeitsleistungen, welche vor diesem Tage bewirkt worden sind, monatlich bis zur Höhe von je zehn Prozent der fälligen Schuld, so zwar, dass diese Prozente stets nach dem ursprünglichen Betrage der fälligen Schuld zu berechnen sind; hat derselbe Schuldner demselben Gläubiger gegenüber mehrere fällige Schulden, so sind die zehn Prozente nach jeder Schuld besonders zu berechnen; die erste Rate ist in einem jeden Falle des gegenwärtigen Punktes am Tage der Fälligkeit, und wenn dieser in die Zeit vor dem 15. Oktober 1914 fällt, am 15. Oktober zu bezahlen;

14) die Verpflichtungen, die den Unternehmer seinem Wiederunternehmer gegenüber belasten, auch über die nach Punkt 13 zu zahlenden Raten hinaus, in dem Verhältnisse, in dem der Unternehmer das Entgelt für die geleistete Arbeit zu seinen Händen erhalten hat;

15) die Ausföhrung der aus der Verwaltung eines fremden Vermögens — den Kommissionsverkauf mitinbegriffen — während der Dauer des Aufschubes oder vorgängig eingegangenen Werte, unbeschadet der Rechte des Vermögensverwalters; weiters die Schulden, welche den Agenten einer Versicherungsgesellschaft der Versicherungsgesellschaft gegenüber auf Grund dieses ihres Verhältnisses belasten, die aus diesem Rechtsgrunde sich ergebenden Schulden aus laufender Rechnung mit inbegriffen, unbeschadet der auf das Kontokorrentverhältnis bezüglichen Vereinbarungen;

16) Geldschulden, welche sich auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Vertrages, der jedoch während des Bestehens des Moratoriums zu erfüllen ist, aus der Ausübung des Rücktrittsrechtes, oder aus der Nichterfüllung oder nicht entsprechenden Erfüllung des Vertrages ergeben;

17) Geldschulden aus Strafhandlungen.

Bei Anwendung dieser Verordnung gilt als Amortisationsdarlehen jenes, bei dem die Abzahlung des Kapitals dem vorgängig festgesetzten Amortisationsplane gemäss mindestens auf fünfzehn Jahre aufgeteilt ist.

§ 5. Die im § 4, Punkt 1 bis 3 nicht erwähnten Zinsen unterliegen, insofern sie nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, oder in Ermangelung einer bestimmten Fälligkeit seit nicht länger als den 1. August 1914 lauten, ebenfalls nicht dem im § 1 gewährten Aufschube.

Auf die Geltendmachung der Forderung auf die Wechselzinsen sind die hinsichtlich der Wechselsumme geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; der letzte Absatz des § 2 gilt auch hier.

Zinsen mit bestimmter Fälligkeit sind am Tage der Fälligkeit, und wenn dieser in die Zeit vor dem 15. Oktober 1914 fällt, am 15. Oktober 1914 zu bezahlen.

In Ermangelung einer bestimmten Fälligkeit sind die Zinsen — unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung — zweimonatlich nachträglich zu zahlen. Laufen die Zinsen seit länger als den 1. August 1914, so sind die zwei Monate von dem 1. August 1914 zu rechnen. Wären die Zinsen dieser Vorschrift gemäss vor dem 15. Oktober 1914 zu bezahlen, so ist die Zahlung am 15. Oktober zu leisten.

§ 6. Ueber die bei Instituten, die sich mit Einlagegeschäften befassen, oder anderen solchen Firmen vor dem 1. August 1914 auf Einlagebuch oder auf laufende Rechnung erfolgten Einlagen, die vor dem 1. August 1914 fällig gewordenen Zinsen mitinbegriffen, kann der Einleger — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfristen — während der Dauer des mit dieser Verordnung gewährten Aufschubes nur unter den weiter unten folgenden Einschränkungen verfügen.

Hat die auf Einlagebuch oder laufende Rechnung erfolgte Einlage am 1. August 1914 den Betrag von zweitausend Kronen nicht überstiegen, so kann der Einleger für die seit dem 1. August 1914 laufende ganze Zeit die Auszahlung von zweihundert Kronen; hat sie aber den Betrag von zweitausend Kronen überstiegen, monatlich die Auszahlung von zweihundert Kronen verlangen; in dem letzteren Falle kann jedoch während der ganzen Dauer des Aufschubes die Auszahlung von höchstens zehn Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Einlage gefordert werden.

Der Inhaber der laufenden Rechnung kann die Auszahlung seiner Einlage ohne Rücksicht auf den Betrag fordern, insoweit er glaubwürdig nachweist, dass er den auszahlenden Betrag zur Begleichung von Gehältern oder Löhnen seiner Angestellten, von Miet- oder Pachtzinsen seiner Geschäfts- oder Betriebsräume, von seinen im § 4, Punkt 3 erwähnten Schulden oder den im Sinne des § 4, Punkt 7 durch ihn zu bezahlenden Versicherungsprämien, von seinen nach § 4, Punkte 12 und 13 zu zahlenden Schulden, oder von den nach § 5 zu zahlenden Zinsen oder endlich in seinem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmen oder Betriebe zur Beschaffung von Material oder Waren unumgänglich benötigt und den Betrag zu diesem Zwecke zugunsten des hiezu Berechtigten überweist.

Von den im Absatz 1 erwähnten, auf Einlagebuch oder laufende Rechnung erfolgten Einlagen kann der Einleger zur Begleichung der ihn belastenden Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben oder zum Zwecke von Einzahlungen auf Darlehen des Staates jedweden Betrag an die zu ihrer Einhebung oder Uebernahme berufene Kasse überweisen.

Geldinstitute oder andere Firmen, die sich mit Einlagegeschäften befassen, und Versicherungsgesellschaften können über ihre Einlagen auf laufende Rechnung ohne Rücksicht auf den Betrag verfügen, insoweit sie glaubwürdig nachweisen, dass sie den gewünschten Betrag zur Begleichung von Schulden benötigen, die sie im Sinne des § 4, Punkte 2, 6 und 7 des gegenwärtigen § oder des § 8 belasten.

Der Einleger kann sein in den Absätzen 3, 4 und 5 des gegenwärtigen § bestimmtes Recht nur so ausüben, wenn er den benötigten Betrag — insofern eine längere Kündigungsfrist nicht bedungen ist — mindestens acht Tage früher schriftlich anmeldet.

Bei Kreditgenossenschaften kann der Betrag, der dem gegenwärtigen § gemäss gefordert werden kann, die Hälfte der Einlage in keinem Falle übersteigen.

Die aus der am 1. August 1914 bestandenen Einlage an diesem Tage oder später ausbezahlten Beträge können in die auf Grund des Absatzes 2 nachträglich geforderten Beträge eingerechnet werden.

§ 7. Institute, die sich mit Einlagegeschäften befassen, oder andere solche Firmen können mit Berufung auf den mit dieser Verordnung gewährten Aufschub die Effektivierung einer solchen Verfügung des Einlegers nicht verweigern, derzufolge ein bestimmter Betrag bei demselben Institut oder bei derselben Firma auf einer anderen laufenden Rechnung gutzuschreiben oder in ein mit einer auf die Ueberweisung bezüglichen Klausel versehenes Einlagebuch zu übertragen ist. Ueber den derart zugunsten einer andern Person überwiesenen Betrag kann diese Person während der Dauer des Aufschubes nur innerhalb der Schranken der zwischen ihr und dem Einleger zustande gekommenen und dem Institut oder der Firma mitgeteilten Vereinbarung und nur insoweit verfügen, inwieweit der Einleger über denselben ohne die Ueberweisung verfügen hätte können; in diesem Falle kann der Einleger über die ihm verbliebene Einlage bis zur Höhe des betreffenden Betrages nicht verfügen. Der Einleger kann die Auszahlung des auf seine eigene laufende Rechnung

oder sein Einlagebuch überwiesenen Betrages ebenfalls bloss in demselben Masse fordern, als er dies ohne die Ueberweisung hätte fordern können.

Einen auf Einlagebücher erlegten Betrag, der nicht geringer ist als zehntausend Kronen, kann der Einleger auf seine bei demselben Institut oder derselben Firma bestehende oder neu zu eröffnende laufende Rechnung überweisen und er kann über dieses sein Guthaben auf laufender Rechnung so verfügen, als wenn der Betrag auch ursprünglich auf laufende Rechnung erlegt gewesen wäre.

§ 8. Die auf laufende Rechnung oder Einlagebuch erlegten Einlagen von öffentlichen Fonds sind nach Massgabe des obwaltenden Bedürfnisses, welches durch die zur Aufsicht berufene Regierungsbehörde festgestellt wird — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfrist, jedoch bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — unbeschränkt auszahlbar. Das Ausmass des Bedürfnisses wird hinsichtlich der Fonds von Städten mit geordnetem Magistrat, von Gross- und Kleingemeinden bei den Beträgen über fünftausend Kronen durch den Minister des Innern und bei jenen Beträgen, welche fünftausend Kronen nicht übersteigen, durch den Vizegespan des Komitats festgesetzt.

Dasselbe gilt für die Einlagen der Arbeitsversicherungskassen und der Bergwerks-Bruderkassen.

Städte und Gemeinden, sowie Waisenkassen können zur Deckung ihrer laufenden Bedürfnisse über ihre auf laufende Rechnung oder Einlagebuch erlegten Einlagen — unter Wahrung der bedungenen Kündigungsfrist, jedoch bei mindestens acht Tage früher erfolgter schriftlicher Anmeldung — ohne Rücksicht auf die im § 6 und im § 7 festgesetzten Schranken verfügen. Das Ausmass des laufenden Bedürfnisses wird hinsichtlich der Haupt- und Residenzstadt Budapest hinsichtlich Beträge über zwanzigtausend Kronen durch den Minister des Innern, bei jenen Beträgen, welche zwanzigtausend Kronen nicht übersteigen, durch den Magistrat, hinsichtlich der städtischen Munizipien und der Städte mit geordnetem Magistrat durch den Minister des Innern, hinsichtlich der Gross- und Kleingemeinden bei den Beträgen über fünftausend Kronen durch den Minister des Innern, bei den Beträgen, die fünftausend Kronen nicht übersteigen, durch den Vizegespan des Komitats festgesetzt. Hinsichtlich der Waisenkassen ist der Waisenstuhl zur Festsetzung des laufenden Bedürfnisses berufen.

Das in der Waisenkasse verwaltete Bargeld, welches infolge der Aufhebung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnisses zahlbar geworden ist, ist nur ausnahmsweise und nur in dem Ausmass auszahlbar, als dies der Minister des Innern fallweise festsetzt.

§ 9. Ist dem mit einer dem Moratorium nicht unterliegenden Schuld belasteten Schuldner gegenüber auf Grund einer Schuldübernahme oder aus einem anderen Grunde ein Dritter zur Begleichung der Schuld oder zum Ersatz des ausgezahlten Betrages verpflichtet, so fällt auch diese letztere Schuld nicht unter das Moratorium.

§ 10. Geldschulden, welche aus den der Waren- und Effektenliquidationsordnung der Budapester Waren- und Effektenbörse unterliegenden Geschäften, die an der Liquidation beteiligten Börsenmitglieder einander gegenüber, sowie ein Börsenmitglied, welches einem anderen Börsenmitglied zu einem solchen Geschäfte Auftrag erteilt hat, dem beauftragten Börsenmitgliede gegenüber im Ergebnisse der Liquidation belasten, fallen nicht unter das Moratorium.

§ 11. Bei den im G.-A. XIV: 1881 erwähnten Pfandleihgeschäften fällt die Pfandleihgebühr nicht unter das Moratorium; Versteigerungen können jedoch nur auf Grund einer vom Handelsminister fallweise erteilten Bewilligung abgehalten werden. Die Pfandleihgebühr kann auch über die im § 15 des G.-A. XIV: 1881 bestimmte Zeit erhoben werden. Auf die königlichen Versatzämter finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

III. Erfüllung gegenseitiger Verträge

§ 12. Die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, kann von der Partei, der eine nicht in Geld bestehende Leistung obliegt, während der Geltungsdauer der Moratoriums-Verordnung nur dann Erfüllung fordern, wenn sie ihre eigene Verpflichtung schon erfüllt hat, oder mit der nicht in Geld bestehenden Leistung zugleich erfüllt, oder aber — sofern die zu der nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtete Partei laut Vertrag vorauszuweisen hat — darauf verzichtet, bezüglich ihrer eigenen Verpflichtung das Moratorium in Anspruch zu nehmen und nebstbei ihre rückständige Schuld aus demselben Verträge oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, erfüllt.

§ 13. Wenn die Partei, die auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages Geld schuldet, der von der anderen Partei angebotenen Erfüllung gegenüber bezüglich ihrer eigenen Schuld — ihre rückständige Schuld aus demselben Verträge oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, nicht inbegriffen — das Moratorium in Anspruch zu nehmen wünscht, kann die andere Partei vom Verträge zurücktreten; ihr Rücktritt ist aber nur dann wirksam, wenn sie denselben der Geld schuldenden Partei gegenüber unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) erklärt.

Auf gleiche Weise kann auch die Geld schuldende Partei vom Verträge zurücktreten, wenn die andere Partei nach Fälligkeit nur für den Fall zu leisten geneigt ist, dass die Geld schuldende Partei darauf verzichtet, bezüglich ihrer eigenen Verpflichtung ein Moratorium in Anspruch zu nehmen und nebstbei ihre rückständige Schuld aus demselben Verträge oder aus Verträgen, deren Gegenstand ein ähnlicher ist, erfüllt.

Wenn die nicht in Geld bestehende Leistung in Raten zu erfolgen hat, ist der Rücktritt auf Grund der Absätze 1 und 2 nur bezüglich der fälligen Raten statthaft; bezüglich des ganzen Vertrages aber nur dann, wenn die Leistung unteilbar ist.

§ 14. Das Rücktrittsrecht steht der Partei, der die nicht in Geld bestehende Leistung obliegt, auch dann zu, wenn sie die Geld schuldende Partei schon vor Anbieten der Erfüllung bei Bestimmung einer Frist von acht Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob sie geneigt ist, ihre Verpflichtung ohne Inanspruchnahme des Moratoriums (§ 13, Absatz 1) zu erfüllen, die Frist aber erfolglos verstrichen ist.

Dasselbe vorgängige Rücktrittsrecht steht auch der Geld schuldenden Partei zu, wenn sie die andere Partei bei Bestimmung einer Frist von acht Tagen zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob sie bereit ist, bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, dass die Geld schuldende Partei das Moratorium in Anspruch nimmt (§ 13, Absatz 2), die Frist aber erfolglos verstrichen ist.

Der Rücktritt kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 in der Anforderung selbst auch im voraus erklärt werden. Die Erklärung der aufgeforderten Partei ist nicht verspätet, wenn die Partei den ihre Erklärung enthaltenden rekommandierten Brief innerhalb der achttägigen Frist zur Post gibt.

Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Aufforderung ist nicht zulässig, insofern die nicht in Geld bestehende Leistung erst nach dem 30. November 1914 fällig wird.

Die Vorschrift des § 13, Absatz 3 ist auch in den Fällen dieses § entsprechend mit der Ergänzung anzuwenden, dass das Rücktrittsrecht nur hinsichtlich jener Raten ausgeübt werden kann, auf die sich die Anforderung erstreckt und im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht ausgeschlossen ist.

§ 15. Wenn die Partei, welche auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen gegenseitigen Vertrages zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet ist, sich bereit erklärt, die Leistung bei Fälligkeit auch in dem Falle zu erfüllen, wenn die Geld schuldende Partei das Moratorium in Anspruch nimmt, so bleibt der Vertrag unberührt, die Geld schuldende Partei kann jedoch hinsichtlich ihrer eigenen Schuld das Moratorium selbst dann noch in Anspruch nehmen, wenn die Geldschuld zur Zeit ihrer Fälligkeit nicht mehr unter das derzeit bestehende Moratorium fallen würde, im Sinne der Verordnung aber, welche bezüglich der eventuellen Erstreckung oder der Aufhebung des Moratoriums erlassen werden wird, einen Aufschub erhält.

§ 16. Durch die Vorschriften der §§ 12–15 wird die Erfüllung von Verpflichtungen auf Lieferungen, welche für den Staat oder staatliche Institutionen oder Unternehmungen benötigt werden, nicht berührt; ihre derartige Verpflichtung hat die Partei ohne Rücksicht auf das Moratorium zu erfüllen.

Die Vorschriften der §§ 12–15 erstrecken sich auch auf solche gegenseitige Verträge nicht, bei denen die Geldschuld ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit von dem Moratorium ausgenommen ist.

Die Vorschriften der §§ 12–15 erstrecken sich auf den Kauf von Grundstücken mit der Abänderung, dass ein Rücktritt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nicht statthaft ist, wenn der Käufer in den Besitz des Grundstücks getreten ist.

IV. Gemischte und Schlussbestimmungen

§ 17. Jene Rechtswirkungen, welche für den Fall, dass bei Fälligkeit nicht erfüllt wird, auf irgend eine Weise festgesetzt worden sind, treten nicht ein, wenn die geldschuldende Partei das Moratorium in Anspruch genommen hat.

§ 18. Aus dem Grunde, dass der Schuldner die nach § 4, Punkt 3, 10, 12 oder 13, oder aber nach § 5 dem Aufschube nicht unterliegende Verpflichtung nicht erfüllt hat, kann der Gläubiger die für den Fall der Nichterfüllung festgesetzten Rechtswirkungen bis auf weitere Verfügung des Ministeriums nicht geltend machen, ausgenommen die Geltendmachung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten und ihrer Nebengebühren, die für den Fall der Nichtzahlung der Zinsen oder Kapitalsraten diesfalls vereinbarte Vertragsstrafe mitinbegriffen. Diese Bestimmung gilt rückwirkend auch für jene Schulden, welche seit dem 1. August 1914 zu zahlen waren.

§ 19. Die Zahlung der dem Aufschube unterliegenden Versicherungsprämien kann der Versicherte nach Ablauf der Dauer des Aufschubes nicht mit Berufung darauf verweigern, dass die Versicherung infolge der Nichtzahlung der Prämie aufgehoben ist, es sei denn, dass der Versicherte innerhalb von 15 Tagen nach dem Tage der Fälligkeit der Versicherungsprämie oder nach dem Ablauf des durch den Versicherer gewährten oder des gesetzlichen Aufschubes (§ 505, Punkt 3 des G.-A. XXXVII: 1875) dem Versicherer schriftlich mitteilt, dass er die Versicherung aufzuheben wünscht, oder dass er innerhalb dieser Frist ein rekommandiertes Schreiben dieses Inhaltes an die Adresse des Versicherers zur Post gibt.

§ 20. Der Umstand, dass die Forderung unter das Moratorium fällt, hindert nicht die Verwendung der Forderung zur Aufrechnung.

§ 21. Die Dauer des Aufschubes kann hinsichtlich der unter das Moratorium fallenden Verpflichtungen weder in die Verjährungsfrist, noch in eine zur Geltendmachung oder Wahrung der Rechte festgesetzte Frist eingerechnet werden.

§ 22. Die auf Grund des § 25 des G.-A. XVII: 1914 zulässigen Abzüge von den Gebühren der Angestellten der Bahnen sind während der Dauer des Moratoriums nach den folgenden Vorschriften zu bewirken:

I. Von den Gebühren der Angestellten, die nicht in den Krieg gezogen sind, werden die Abzüge — ohne Rücksicht auf das Moratorium — unverändert auch weiterhin bewirkt.

II. Die Abzüge, welche von den Gebühren der infolge der Mobilisierung zum Militärdienst eingetrickten Angestellten zu bewirken sind, werden wie folgt geregelt:

1. Insofern der in den Krieg gezogene Angestellte seine ständigen Gebühren von der Bahn unverkürzt erhält, sind die Abzüge von den Gebühren unverändert, das heisst so zu bewirken, als wäre der Betreffende nicht zum Militärdienst eingerückt.

2. Bei jenen Angestellten, deren ständige Gebühren infolge ihres Auszuges in den Krieg eine Herabsetzung erfahren haben, sind die Abzüge vom Zeitpunkte der Herabsetzung der ständigen Gebühren an, wie folgt zu bewirken:

a) die Mitgliedtaxen und Beiträge der im § 22 des G.-A. XVII: 1914 erwähnten Wohlfahrtsinstitute sind in Gemässheit der Statuten der betreffenden Institute auch von den herabgesetzten Gebühren unverändert in Abzug zu bringen;

b. bei Abzug der pfandrechtlich sichergestellten Forderungen ist darauf zu achten, dass — bei vollständiger Ausserachtlassung des jährlichen Betrages der militärischen Gage — als Gehalt nicht der ursprüngliche Betrag jener ständigen Gebühren, die den Charakter eines Gehaltes haben, sondern nur der den Vorschriften entsprechend herabgesetzte Betrag derselben zu betrachten ist, und dass die pfandrechtlich sichergestellten Forderungen demzufolge — ohne jedes neuerliche gerichtliche Verfahren — im Sinne des § 6 des G.-A. XLI: 1908 nur bis zur Höhe eines Drittels dieses herabgesetzten Betrages, jedoch unter Freilassung von jährlichen zweitausend Kronen in Abzug gebracht werden können. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen jene pfandrechtlich sichergestellten Forderungen, bei denen der Abzug in monatlichen gleichen Raten geschieht, die auch im Falle der Erhöhung des Gehaltes einer Aenderung nicht unterliegen, welche demzufolge ungeachtet der Herabsetzung jener ständigen Gebühren, die den Charakter eines Gehaltes haben, auch weiterhin in den gerichtlich vorgemerkten monatlichen Raten in Abzug zu bringen sind, doch unbeschadet der im Punkt IV des § 25 des G.-A. XVII: 1914 festgesetzten Schranken;

c. der Abzug von Forderungen und Mitgliedtaxen (Punkt III/5 des § 25 des G.-A. XVII: 1914) der im Schosse der Bahnen oder im Kreise der Angestellten errichteten und im § 22 des G.-A. XVII: 1914 nicht erwähnten Wohlfahrtsinstitute, Wohltätigkeitsvereine und Genossenschaften ist einzustellen.

III. Die vor dem Inslebensreten der gegenwärtigen Verordnung bewirkten Abzüge können nicht zurückgefordert werden, auch können für eine dem Inslebensreten vorgegangene Zeit Abzüge nachträglich nicht gefordert werden.

§ 23. Auf die Beitragsforderungen der Arbeiterversicherungskassen und der Bergwerks-Brudersladen, sowie auf ihre Verpflichtungen zur Ausfolgung von Unterstützungen und Renten erstreckt sich diese Verordnung nicht.

§ 24. Durch diese Verordnung werden die auf die Wirkung der höheren Gewalt (vis major) bezüglichen Rechtsvorschriften nicht berührt.

Die für den Fall der Nichterfüllung bestimmten Rechtsfolgen treten — die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ausgenommen — während der Zeit, insofern am Wohnsitze der Orte der Geschäftsniederlassung des Schuldners die Tätigkeit des Gerichtes infolge der kriegserischen Ereignisse ruht, nicht ein.

§ 25. Der Finanzminister wird ermächtigt, den zur Umlage öffentlichen Abgaben berechtigten Körperschaften zur Zahlung ihrer im § 4, Punkt 3, angeführten solchen Verpflichtungen, welche aus diesen öffentlichen Abgaben gedeckt werden, einen Aufschub zur Zahlung dieser Abgaben gewähren zu dürfen, insofern ein Aufschub zur Bezahlung dieser öffentlichen Abgaben gewährt wurde.

§ 26. Insofern während der Geltung dieser Verordnung die Ausdehnung oder Einschränkung des Kreises der dem Aufschube unterliegenden Verpflichtungen sich als notwendig erweisen würde, wird das Ministerium diesbezüglich nach Bedarf im Verordnungswege verfügen.

§ 27. Insofern das kön. ung. Ministerium keine anderweitige Verfügung trifft, sind die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung mit den Beschränkungen der nachstehenden Absätze auch auf die Forderungen und Schulden von Angehörigen oder Einwohnern auswärtiger Staaten massgebend.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger oder ein Einwohner der Länder der ungarischen heiligen Krone seine privatrechtliche Forderung in einem anderen Staate nur in geringerem Masse oder mit weitergehenden Beschränkungen geltend machen kann, als dies durch die gegenwärtige Verordnung festgesetzt ist, unterliegen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone die Forderungen der in den Verband eines solchen Staates gehörigen Gläubiger, sowie die Forderungen der im Gebiet eines solchen Staates wohnenden Gläubiger, die in den Verband irgend eines feindlichen Staates gehören, ähnlichen Beschränkungen.

Wenn in einem anderen Staate das dort gewährte Moratorium sich auf die privatrechtlichen Schulden ungarischer Staatsbürger oder Einwohner der Länder der ungarischen heiligen Krone entweder überhaupt nicht erstreckt oder in einem engeren Kreise als im allgemeinen zur Geltung gelangt, unterliegen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone die Schulden der in den Verband eines solchen Staates gehörigen Gläubiger, sowie die Schulden der im Gebiete eines solchen Staates wohnenden derjenigen Gläubiger, die in den Verband irgend eines feindlichen Staates gehören, ähnlichen Beschränkungen.

Den in den Alinen 2 und 3 enthaltenen Beschränkungen unterliegen nicht solche Forderungen und Schulden von Bürgern und Bewohnern ausländischer Staaten, die aus ihrem in den Ländern der heiligen ungarischen Krone unterhaltenen kommerziellen, industriellen oder Wirtschaftsbetriebe stammen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen § finden auf juristische Personen entsprechende Anwendung.

§ 28. Jede richterliche Verfügung, welche dem Schuldner das in den Ländern der ungarischen heiligen Krone massgebende Moratorium oder die mit demselben verbundenen Rechte gegen seinen Willen entziehen würde, gilt als gegen ein inländisches Verbotsgesetz (gegen die inländische öffentliche Ordnung) verstossend und dem Zwecke eines inländischen Gesetzes widerstrebend.

§ 29. Die infolge des Moratoriums im streitigen und ausserstreitigen Verfahren notwendigen Bestimmungen wird der Justizminister, in Kroatien und Slavonien der Banus durch besondere Verordnung festsetzen.

§ 30. Die mit dem Ablauf des Moratoriums zusammenhängenden Bestimmungen werden seinerzeit durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

§ 31. Die Geltung dieser Verordnung erstreckt sich, soweit sie sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in einem im Gesamtgebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden Gesetze geregelt sind, auch auf Kroatien und Slavonien.

Die zur Festsetzung des Ausmasses der laufenden Bedürfnisse von Städten und Gemeinden, sowie von Waisenkassen im Sinne des § 8 berufene Behörde wird hinsichtlich des Gebietes von Kroatien und Slavonien durch den Banus bestimmt.

§ 32. Diese Verordnung — welche als dritte Moratorium-Verordnung zu zitieren ist — tritt am 1. Oktober 1914 in Kraft.

Mit dem Inslebensreten dieser Verordnung treten ausser Kraft:

die die am 31. Juli 1914 unter Zahl 5715/1914 M. E. erlassene — erste — Moratorium-Verordnung ausser Kraft setzende — zweite — Moratorium-Verordnung, welche vom königl. ung. Ministerium am 12. August 1914 unter Zahl 6045/1914 M. E. erlassen wurde; die über Geldforderungen aus einzelnen Börsengeschäften am 28. August 1914 unter Zahl 6504/1914 M. E. erlassene Verordnung;

endlich die bezüglich Ergänzung der Verordnung Zahl 6045/1914 M. E. am 10. September 1914 unter Zahl 6796/1914 M. E. erlassene Verordnung.

Insofern die gegenwärtige Verordnung im § 4, Punkt 13 und im § 5 nichts anderes bestimmt, bleibt der mit den früheren Moratorium-Verordnungen gewährte Aufschub hinsichtlich jener Verpflichtungen, welche die gegenwärtige Verordnung von der Geltung des Moratoriums ausnimmt, unberührt. Würde dieser Aufschub vor dem 15. Oktober 1914 ablaufen, so ist die Schuld am 15. Oktober zu zahlen.

Handelsverkehr mit Russland

Ein am 20. August a. St. vom russischen Kaiser bestätigtes Dekret des Ministerrats bestimmt folgendes:

I. Dem Finanzminister wird anheimgestellt: 1) Gegenüber Staaten, die dem russischen Handel und der russischen Schifffahrt nicht das Meistbegünstigungsrecht bei Import, Transit und Schifffahrt gewähren, sind folgende Massregeln einzeln oder im ganzen anzuwenden: a. Von Waren, die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieser Staaten sind, ist der Zoll nach dem allgemeinen Tarif für den europäischen Handel zu erheben, mit einem Zuschlag bis zu 100 %, zollfreie Waren aber sind mit einer Abgabe bis zu 100 % ihres Wertes zu belegen. b. Die bis zu der im vorigen (a) Punkte genannten Höhe gebrachten Tarifsätze sind auch von Waren zu erheben, die im Transit durch diese Staaten gehen. c. Der erhöhte Zolltarif (Punkte a und b) ist auf der ganzen Grenze oder einem Teil derselben, auf alle Waren oder nur einzelne von ihnen anzuwenden. d. Von Waren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der erwähnten Staaten darstellen, und die auf Grund der Anmerkung zum Art. 19 der am 21. Juni 1914 allerhöchst bestätigten besondern Zollregeln für einige Teile des Reichs zollfrei ins Amursche Generalgouvernement, sei es durch die an der Mündung des Amurs oder südlich von derselben gelegenen Häfen des Amurgebietes, sei es durch die Festlandgrenze, sowie auch nach Transbaikalien im Generalgouvernement von Irkutsk zugelassen werden, sind die Zollsätze auf Grund des allgemeinen Zolltarifs für den europäischen Handel in der

gewöhnlichen oder der ausserordentlichen (Punkt a) Höhe zu erheben, während die im Tarif als zollfrei genannten Waren bei der Einfuhr in die genannten Gegenden mit Zollsätzen bis zu 100 % vom Wert derselben zu belegen sind. e. Von Waren, die aus dem Ausland auf Kauffahrtschiffen importiert oder ins Ausland exportiert werden, die unter der Flagge der erwähnten Staaten fahren, ist die Pudsteuer doppelt so hoch zu erheben als bisher. f. Von ausländischen Schiffen, die unter der Flagge der erwähnten Staaten fahren, sind erhöhte Schiffsabgaben und zwar bis zu 2 Rubel pro Tonne der Ladungsfähigkeit zu erheben. Sollten aber in den Häfen der genannten Staaten von russischen Schiffen noch höhere Abgaben erhoben werden, so sind auch die Abgaben von Schiffen dieser Staaten dementsprechend zu erhöhen. g. Die im Punkte e erwähnte Pudsteuer ist unter den dort genannten Grundsätzen auch von den auf Flussdampfern der erwähnten Staaten aus dem Ausland importierten oder ins Ausland exportierten Waren zu erheben. h. Bei der Lizenzerteilung an ausländische Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die auf Grund der in den erwähnten Staaten gültigen Gesetze gegründet worden sind, sind dieselben nicht von der Bezahlung der 5 % Steuer auf die Einkünfte von im Ausland ausgestellten Obligationen zu befreien. i. Von Unternehmungen, die ausschliesslich Untertanen der erwähnten Staaten gehören, oder ausländischen Gesellschaften, die in diesen Staaten gegründet worden sind, sind nach ihrer Zulassung in Russland sowohl die Grundberufssteuer, als auch die Ergänzungssteuer zu erheben, sowie eine Personalsteuer der Untertanen der erwähnten Staaten mit einem Zuschlag bis 100 % gegenüber der bis jetzt zu Recht bestehenden Abgaben. k. Das Recht, Reisende nach Russland zu schicken, ist nur solchen Untertanen der erwähnten Staaten oder den von diesen Untertanen gegründeten Gesellschaften zu gewähren, die eine Grundberufssteuer von nicht weniger als 500 Rubel pro Jahr bezahlen. 2) Die Termine betr. Inkrafttretung, sowie Aufhebung und Abänderung der Verfügungen, die zwecks Anwendung der im vorhergehenden Artikel (1) erwähnten Massregeln getroffen wurden, sind festzustellen, wobei nötigenfalls die Vollziehungsbefehle telegraphisch zu übermitteln sind und der Senat zwecks Publizierung zur allgemeinen Kenntnis zu informieren ist. 3) Es sind Regeln und Instruktionen betr. Anwendung der im Art. 1 dargelegten Massregeln zu veröffentlichen. 4) Für die Expediture und Handelsleute sind obligatorische Regeln zu veröffentlichen betr. die Beweise, die nötig sind, um den Ursprung der Waren aus Ländern, die dem russischen Handel und der russischen Schifffahrt das Meistbegünstigungsrecht bei Import, Transit und Schifffahrt einräumen, darzutun, sowie betr. die Bescheinigung, dass die Waren unmittelbar aus dem Ursprungsland importiert werden, wobei nötigenfalls die Vollziehungsbefehle telegraphisch zu übermitteln sind.

II. Verfügungen, welche die in den Art. 1 und 2 des Abschnittes I dargelegten Gegenstände betreffen, werden vom Finanzminister nicht anders als auf Grund von Dekreten des Ministerrats erlassen.

Deutsche Ausfuhr- und Durchfuhrverbote¹⁾ Abänderungen

(Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 10. Oktober 1914)

Unter die Verbote der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, fallen folgende Artikel: Seiden- und Löschpapier, Waren aus weichem Kautschuk, mit Ausnahme von Guttaperehapapier und andern Waren aus Guttapereha, Molybdän-erze, Molybdän und Legierungen davon, Cerium, Thorium, Fenosilicium, Vanadium und dessen Legierungen, Wollengarn, wollene Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, wollene Wirk- (Trikot-) und Netzwaren und wollene Decken, Seifensiederunterlauge, Asbestwaren.

Französisches Ausfuhrverbot

Unter das französische Ausfuhrverbot fallen ausser den in Nrn. 191 und 193 des Handelsamtsblattes vom 14. und 17. August aufgeführten Artikeln noch folgende Waren: Meersalz, Salinensalz und Steinsalz, Oelkuchen und Träber, für Viehfutter geeignet, Rüben zur Zuckerfabrikation.

Rücktransport von Ausstellungsgegenständen. Mit dem 2. November beginnt der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Ausstellungsgegenstände der Schweizerischen Landesausstellung in Bern, für welchen ein Zeitraum von zirka zwei Monaten in Aussicht genommen ist. Während dieser Zeit wird die für den Hertransport auf dem Platze der Landesausstellung errichtete besondere Abfertigungsstelle für Frachtgut «Bern-Ausstellung» reaktiviert. Für allfällige taxpflichtige Sendungen kommen auch ab Bern-Ausstellung die Taxen für Bern-Hbf. zur Anwendung.

Décret français d'interdiction d'exportation

Outre les articles mentionnés dans les nos 191 et 193 de la Feuille officielle suisse du commerce des 14 et 17 août, tombent sous le coup des dispositions du décret français d'exportation les produits suivants: Sel marin, sel de saline et sel gemme, tourteaux et drèches propres à la nourriture du bétail, betteraves destinées à la fabrication du sucre.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nrn. 234 und 239 vom 7. und 13. Oktober, sowie die dort zitierten Nummern.

Annoncen-Regie:
HAASENSTEIN & VOGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
HAASENSTEIN & VOGLER

Kantonalbank von Bern

Ausgabe von staatssteuerfreien

4 1/2 % Kassascheinen

auf 3 Jahre fest in Abschnitten von Fr. 500, 1000 und 5000. Einzahlungen können geleistet werden beim **Hauptsitz Bern** und bei allen **Zweiganstalten**.
6537 Y (23871)

Lagerhaus Winterthur der Schweiz. Bankgesellschaft

hat noch verfügbaren Raum in Keller und Etagen. — **Kulante Bedingungen.** (Za 3714 g) (2418.)

Aktiengesellschaft Stickereierwerke Arbon in Arbon

Einladung

zur 3. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Samstag, den 31. Oktober 1914, vormittags 11 Uhr
im Lokale der Gesellschaft in Arbon

Traktanden:

1. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Bilanz für das am 30. Juni 1914 abgeschlossene Geschäftsjahr.
2. Bericht der Kontrollstelle.
3. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und die Direktion.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Kontrollstelle liegen vom 24. Oktober a. c. an zur Einsicht auf dem Bureau der Gesellschaft in Arbon und beim Schweizerischen Bankverein in Basel, Zürich, St. Gallen und Genf, woselbst auch gegen Hinterlegung der Aktien oder gegen einen, von diesen Stellen genügend erachteten Ausweis des Aktienbesitzes, Eintrittskarten zur Generalversammlung bis spätestens den 30. Oktober a. c., abends 5 Uhr, bezogen werden können. ZG 1878 (2495 I)

Arbon, den 14. Oktober 1914.

Namens des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

A. SIMONIUS.

Möbelfabrik Oberburg A.-G.

Einladung zur VIII. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Freitag, den 30. Oktober 1914, nachmittags 2 1/2 Uhr
im Bürgerhaus in Bern

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1913/14.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses. (2502.)
3. Wahl der Rechnungsrevisoren und Suppleanten.
4. Unvorhergesehenes.

Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen auf unserem Bureau in Oberburg zur Einsicht der Aktionäre auf.

Der Verwaltungsrat.

Eisen- & Metall-Giesserei Seebach in Liquidation

Gemäss den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Juli 1911 werden hiemit die Aktionäre zu einer

Samstag, den 7. November 1914, nachmittags 2.30 Uhr
im Hotel zur Krone in Winterthur
stattfindenden

ausserordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Traktanden:

1. Entgegennahme des Berichtes der Liquidationskommission.
 2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
 3. Genehmigung der Liquidationsrechnung, Konstatierung der Durchführung der Liquidation und Beschlussfassung über Löschung der Gesellschaft.
- Die Eintrittskarten zur Generalversammlung können gegen Ausweis über den Aktienbesitz und Angabe der Nummern von Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Kolb, Sonnenquai 1, Zürich, bezogen werden.

Zürich, den 14. Oktober 1914.

Die Liquidationskommission.

Aufforderung

Die Rheintalische Cementfabrik Rüthi A. G. hat in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Juli 1914 die Liquidation beschlossen.

Zum Bevollmächtigten der Liquidation wurde ernannt: Herr Ernst Schmidheiny in Heerbrugg.

Die Gläubiger der Cementfabrik Rüthi werden hiermit im Sinne von Art. 665 & 667 O. R. aufgefordert, ihre Ansprüche beförderlichst anzumelden. 2480-

Rüthi, St. Gallen, 30. September 1914.

Die Liquidations-Kommission.

Marques de fabrique

et leur enregistrement au Bureau fédéral
Plus de 4000 marques 157
ont été exécutées et déposées
par **F. Homberg**
graveur-médailleur, à Berne

Schöne Makulatur bei
Haasenstein & Vogler

Bank für Orientalische Eisenbahnen, Zürich

Einladung

zur (Za 10322) (2505.)

ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 5. November 1914, vormittags 10 Uhr
in das Gebäude der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 1913/14.
2. Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrates betreffend:
 - a) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 1914;
 - b) Erteilung der Entlastung an die Verwaltung;
 - c) Verwendung des Reingewinnes des Geschäftsjahres 1913/14, Festsetzung der Dividende, sowie der Art und des Tages ihrer Auszahlung.
3. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates.
4. Besetzung der Kontrollstelle für das Jahr 1914/15.

Aktionäre, die an dieser Generalversammlung teilzunehmen wünschen, haben ihre Aktien bis spätestens den 1. November 1914 bei der Gesellschaft selbst oder bei: der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Luzern, Glarus, Lugano, der Basler Handelsbank in Basel, den Herren Morel, Chavannes, Günther & Co. in Lausanne, der Deutschen Bank in Berlin, der Dresdner Bank in Berlin, der Deutschen Bank Filiale Frankfurt in Frankfurt a./M., der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a./M., den Herren Gebrüder Bethmann in Frankfurt a./M., der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart, dem Wiener Bank-Verein in Wien, zu deponieren, wo ihnen Stimmkarten ausgehändigt werden und wo auch Exemplare des Geschäftsberichtes bezogen werden können.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren sind vom 27. Oktober 1914 an bis zum Tage der Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Kenntnisnahme durch die Herren Aktionäre aufgelegt.

Zürich, den 14. Oktober 1914.

Im Namen des Verwaltungsrates,

Der Präsident:

Dr. Jul. Frey.

Banque hypothécaire suisse à Soleure

Sont sorties au tirage au sort, pour être remboursées le 31 janvier 1915, les obligations suivantes de notre banque, dont l'intérêt cesse de courir dès cette date:

Emprunt de 1893, Série E, 4 %:

N^{os} 4003, 4009, 4033, 4106, 4138, 4276, 4287, 4361, 4365, 4409, 4413, 4426, 4464, 4545, 4592, 4627, 4662, 4684, 4757, 4777, 4793, 4832, 4894, 4956.

Emprunt de 1894, Série F, 3 3/4 %:

N^{os} 5035, 5093, 5103, 5137, 5148, 5198, 5358, 5524, 5592, 5649, 5720, 5760, 5762, 5783, 5809, 5905, 5920, 5945, 5969, 5973, 5978, 5993.

Emprunt de 1896, Série G, 3 3/4 %:

N^{os} 6063, 6132, 6163, 6201, 6263, 6267, 6273, 6305, 6402, 6416, 6418, 6439, 6443, 6471, 6562, 6590, 6623, 6651, 6810, 6847, 6974, 6999.

Emprunt de 1897, Série H, 3 3/4 %:

N^{os} 7028, 7182, 7216, 7475, 7532, 7562, 7627, 7637, 7661, 7665, 7686, 7728, 7786, 7809, 7825, 7831, 7852, 7954, 7961, 7970, 8000.

Ces obligations, ainsi que les coupons d'intérêts de ces quatre emprunts sont payables le 31 janvier 1915:

A Soleure: à la caisse de la Banque hypothécaire suisse.

A Bâle: à la Banque commerciale de Bâle; chez MM. La Roche & C^{ie}, banquiers.

A Berne: à la Banque commerciale de Berne; à la Banque Fédérale, Société anonyme.

A Fribourg: chez MM. Weck, Aeby & C^{ie}, banquiers.

A Lausanne: chez MM. Tissot, Monneron & Guye, banquiers.

A Zürich: au Crédit Suisse.

L'obligation Série J, n^o 8748, dont l'intérêt a cessé de courir dès le 31 juillet 1912, celle Série D, n^o 3346, dont l'intérêt a cessé de courir dès le 31 juillet 1913, celle Série E, n^o 4596, dont l'intérêt a cessé de courir dès le 31 janvier 1914, et celles Série A, n^{os} 607 et 917, Série B, n^o 1494, Série C, n^{os} 2603 et 2613, et Série J, n^o 8024, dont l'intérêt a cessé de courir dès le 31 juillet 1914, n'ont pas encore été présentées au remboursement.

2497 (S 899 Y.)

Soleure, le 12 octobre 1914.

Banque hypothécaire suisse.

Schweiz. Metallwerke Dornach

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Freitag, den 30. Oktober 1914, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant de la Poste
(Bundesbahplatz, vis-à-vis dem Postgebäude) in Basel

Traktanden:

1. Vorlage der Jahresrechnung und der Bilanz pro 30. Juni 1914.
2. Bericht der Rechnungsrevisoren.
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Verwendung des Jahresnutzens. Festsetzung der Dividende. Entlastung des Verwaltungsrates.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreter pro 1914/15.

Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilzunehmen wünschen, belieben sich nach § 9 der Statuten über ihren Aktienbesitz auszuweisen, indem sie bis spätestens den 28. Oktober nächstthin im Geschäftslokal in Dornach ein unterschriebenes Nummernverzeichnis ihrer Aktien einreichen, wogegen ihnen die Zutrittskarten ausgestellt werden. Bilanz und Revisorenbericht werden vom 22. Oktober 1914 an im Geschäftslokal in Dornach für die Aktionäre zur Einsicht auflegen.

(2509 l)

Dornach, den 15. Oktober 1914.

Für den Verwaltungsrat,

Der Präsident: A. Erzer.

Gesellschaft für elektrochem. Industrie, Turgi

Die Herren Aktionäre werden hiermit zur

22. ordentlichen Generalversammlung

auf Freitag, den 30. Oktober 1914, vormittags 10 3/4 Uhr
in's Bureau unserer Fabrik

eingeladen zur Beschlussfassung über nachstehende

Traktanden:

1. Abnahme der Jahresrechnung 1913/14 und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Erneuerungswahl des Verwaltungsrates.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.

Die Jahresrechnung, sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen auf dem Bureau der Gesellschaft zur Einsicht auf.

(6645 Q) (2503 l)

Turgi, den 14. Oktober 1914.

Der Verwaltungsrat.

Société Anonyme du Pèlerin Palace Hôtel au Mont Pélerin s. Vevey

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires

est convoquée pour le samedi, 31 octobre 1914, à 5 h. du soir, à l'Hôtel Suisse, à Vevey.

ORDRE DU JOUR:

- 1^o Rapport du conseil.
- 2^o Rapport des contrôleurs.
- 3^o Votation sur les conclusions de ces rapports et corroboration des comptes au 30 avril 1914. Décharge au conseil et aux commissaires-vérificateurs.
- 4^o Nomination de deux commissaires-vérificateurs.
- 5^o Propositions individuelles.

Le bilan et le compte de profits et pertes, ainsi que le rapport des commissaires-vérificateurs, sont déposés au bureau de l'Hôtel, à la disposition de MM. les actionnaires, dès le 20 octobre 1914.

Les cartes d'admission à l'assemblée seront délivrées jusqu'au 30 octobre 1914, par M. G. MONTET, banquier, à Vevey.

(378 V) (2507 l)

Vevey, le 16 octobre 1914.

Le conseil d'administration.

Wer im Kanton Graubünden mit seiner stark entwickelten Hotelier-Reklame zu machen gedenkt, benützt sehr vorteilhaft die

„Neue Bündner Zeitung“

einziges politisches Tagesblatt, das wöchentlich 7 mal erscheint.

Billigste Insertionspreise!

Insertate für die Landwirte, überhaupt die Bewohner der entlegeneren Talschaften berechnet, haben sehr guten Erfolg im

„Bündner Volksblatt“

2 mal per Woche erscheinend.

Annoncen und Reklamen, die gleichzeitig für beide Blätter bestellt werden, erhalten im Letzteren

50 % Rabatt

Man wende sich an Haasenstein & Vogler.

Handels-Auskünfte

Renseignements commerciaux

Bern: A. Bauer & Co, Ankünfte, Ink. — G. Bärswyl, Ink. u. Auskünfte. Biel: Fehlmann, Notariat, Inkasso. — O. Doebell, Notariat, Inkasso. Brig (Wallis): Jos. v. Stockalper. Adv. u. Notar. Advok. u. Inkasso. Chaux-de-Fonds: Paul Robert, g. de droit, recvrs, content, renseignements, comm. — Ch. E. Galland, notaire, Renseignements, recouvrs, gér., etc. Chassio: Ambrosoli & Villa, Spedizion. Chur: Dr. Fr. Conradin, Adv. Ink. Fribourg: Dr. E. Broje, avocat. Genève: Ch. D. Cosandier, huissier, rue Commerce 7, Recouvrs, études, Jura bernois: E. Gobat, av., Mon. der. Pours, aff., civ., pén. adm. Locarno: Dr. S. Fiori, Advok. Ink. Luzern: J. Woher-Grüter, Inkasso. Murten: Dr. Fiolet, Adv. u. Notar. Neuchâtel: R. Legler, agent d'aff. — Dr. G. Haldmann, av. rens. rec. — Jean Roulet, avoc., Place Parry 5. Schwyz: Michael Ehler, Ink. Zedek. Solothurn: A. Brosi, Advokatur, Notariat und Inkasso für die ganze Schweiz.

Leere Säcke

kaufen und verkaufen
stets zu Tagespreisen. 155.
Haemker & Schneller
Sackhandlung, Zürich III.

Inserate

für die

Finanz- und
Handelswelt

bestimmt, finden im

Schweizerischen

Handelsamtsblatt

wirksamste Verbreitung

Annoncen-Regie

Haasenstein & Vogler